

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 56/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 26. Januar 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache von der Beklagten die Festsetzung eines höheren monatlichen Werts seines Rechts auf Altersrente.
- 2 Der 1935 geborene Kläger absolvierte in der DDR erfolgreich ein Chemie- und Betriebswirtschaftsstudium. Von 1965 bis 1990 arbeitete er im VEB Werk für Fernsehelektronik B. . Auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses war er in der Sozialpflichtversicherung versichert. Von März 1971 bis Juni 1990 war er Mitglied der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Er entrichtete Beiträge zur FZR zunächst bis zur monatlichen Einkommensgrenze von 1.200 Mark (der DDR) und ab 1977 nach dem tatsächlich erzielten Verdienst.
- 3 In einem Kontenklärungsverfahren stellte die Beklagte die (gleichgestellten) Tatbestände von versicherungsrechtlichen Zeiten bis zum 31. Dezember 1988 fest (Bescheid vom 22. August 1995). Der Widerspruch, mit dem der Kläger beehrte, die in der FZR versicherten Verdienste ohne Berücksichtigung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zu Grunde zu legen, hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 13. März 1996).
- 4 Während des Klageverfahrens hat die Beklagte dem Kläger ab 1. April 1996 das Recht auf Altersrente (wegen Arbeitslosigkeit) zuerkannt. Bei der Festsetzung des monatlichen Rentenwerts legte sie ua 68,2483 Entgeltpunkte zu Grunde. Dabei berücksichtigte sie ua die in der Sozialpflichtversicherung und FZR versicherten Verdienste auch insoweit, als diese wegen Überschreitens der BBG in der DDR nicht versichert waren, allerdings nach deren Hochwertung auf "West-Niveau" durch Vervielfältigung mit den Werten der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nur bis zur jeweiligen bundesdeutschen BBG (sog BBG West).
- 5 Das Sozialgericht hat die auf Festsetzung höherer monatlicher Rentenwerte gerichteten Klagen abgewiesen (Urteil vom 13. Oktober 1997). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung sowie die Klagen gegen weitere im Berufungsverfahren ergangene "Bescheide" abgewiesen (Urteil vom 26. Januar 2005).
- 6 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 8 1. Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips rügt, genügt sein Vorbringen nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 9 Unter B.13. der Beschwerdebegründung rügt der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>). Aus seinen weiteren Ausführungen ergibt sich, dass er diese Verletzung im Wesentlichen aus einer von ihm gleichfalls gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht herleiten will. Insoweit macht er unter B.13.1. ff sowie B.16. geltend, dass er zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und der Rechtslage, insbesondere zur Feststellung der tatsächlichen finanziellen und sozialen Auswirkungen der Abweisung des Antrags auf Zuerkennung der Mitgliedschaft in dem begehrten "Zusatzversorgungssystem", einen Beweisantrag gestellt habe. Diese Beweiserhebung und damit exakte Aufklärung des Sachverhalts habe das LSG verweigert bzw seine Anträge und Ausführungen nicht zur Kenntnis genommen.
- 10 Die Ausführungen des Klägers deuten darauf hin, dass er das Schwergewicht seiner Rüge auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, nämlich auf eine Verweigerung der von ihm beantragten Sachaufklärung legen will. Insoweit sind nicht nur seine Ausführungen unter B.13., sondern auch unter F.2. der Beschwerdebegründung zu würdigen, die letztlich qualitativ vergleichbare Rügen wie die unter B.13. enthalten. Das Vorbringen des Klägers ist bereits inhaltlich nicht nachzuvollziehen. Er selbst trägt vor, dass er in der DDR keine Möglichkeit gesehen habe, in ein Zusatzversorgungssystem aufgenommen zu werden; deshalb sei er der FZR beigetreten (B.1. und 4. der Beschwerdebegründung). Warum deshalb die Abweisung seines "Antrags auf Zuerkennung der Mitgliedschaft in diesem begehrten Zusatzversorgungssystem" einen Verfahrensmangel begründen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann, ist von vornherein nicht nachzuvollziehen. Denn nach seinem eigenen Vorbringen war eine solche Mitgliedschaft nicht Streitgegenstand, sodass die angefochtene Entscheidung des LSG von vornherein nicht auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Darüber hinaus hätte er ua aufzeigen müssen, dass der von ihm behauptete "Beweisantrag" protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt worden ist (dazu: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9), soweit er



unter B.13. und 16. sowie unter F.2. der Beschwerdebegründung eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht geltend macht.

- 11 Soweit der Kläger im Übrigen eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör daraus herleiten will, dass das LSG seine Anträge und Ausführungen nicht zur Kenntnis genommen habe, hätte er darlegen müssen, weshalb für das Berufungsgericht unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung Anlass bestanden haben könnte, sich mit diesen Anträgen und Ausführungen im angefochtenen Urteil näher auseinander zu setzen. Hierzu fehlen die notwendigen Ausführungen.
- 12 2. Den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass sie von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 14 Der Kläger hat folgende Fragen formuliert, denen er als "Rechtsfragen" grundsätzliche Bedeutung beimisst (vgl. C.1.2., 2.2., 3. und D.2.1. der Beschwerdebegründung):
- 15 (1) "Ist bzw. war es von Verfassungswegen zulässig, im deutsch-deutschen Einigungsprozess ein Gesetz mit dem Ziel zu erlassen, den Einigungsvertrag zu brechen, seine Zusagen zur Bewahrung des in der DDR erworbenen Eigentums und seine Bestands- und Vertrauenssicherungszusicherungen zu verletzen, die Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland zu verhindern und ein für die Betroffenen lebenslang wirkendes Sonderrecht Ost auf dem Gebiet der Alterssicherung, u.a. mit Hilfe der Systementscheidung des RÜG, zu schaffen, dieses Gesetz dann grob irreführend zu erläutern und rigoros aber unzutreffend differenziert durchzusetzen sowie schließlich die den betroffenen Eigentümern aufgrund der erfolgreichen Täuschung vorbehaltenen Gelder weiter einzubehalten - oder verstößt eine solche Verfahrensweise, die politisch und moralisch verwerflich ist und den mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag erreichten Konsens bricht, gegen das Grundgesetz und die EMRK?"
- 16 (2) "Ist bzw. war es von Verfassungswegen und im Rahmen der EMRK zulässig, im deutsch-deutschen Einigungsprozess ein Gesetz zur Enteignung der in der DDR rechtmäßig erworbenen Alterssicherungsansprüche/-anwartschaften zu erlassen, die Zusagen zur Bewahrung des in der DDR erworbenen Eigentums und seine Bestands- und Vertrauensschutz-



zusicherungen zu beseitigen, ohne eine Entschädigung oder wenigstens einen angemessenen Ausgleich für die Alterssicherung zu schaffen, oder verstößt eine solche Verfahrensweise, die zudem politisch und moralisch verwerflich ist und den mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag erreichten Konsens bricht, gegen das Grundgesetz und die EMRK?"

- 17 (3) "Darf die 'Umstellung' bzw. Überführung der Anwartschaften/Ansprüche aus der DDR in das Bundesrecht durch das RÜG bzw. das SGB VI i.d.F. des RÜG für den Bf mit Einbußen einhergehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen, speziell den Wert des Alterseinkommens, wie vorliegend, in unzumutbarer Weise schmälern?"
- 18 (4) "Dürfen unterschiedliche Formen des Eigentums hinsichtlich ihres Charakters, ihres Bestandes und ihres Schutzes als Eigentum deutscher Bürger unterschiedlich behandelt werden? Darf insbesondere in der DDR rechtmäßig erworbenes Eigentum anders behandelt werden,
- je nachdem, ob es sich um Grundstücke, um ein Auto oder um eine andere Sache oder um Ansprüche, z.B. Alterssicherungsanwartschaften/-ansprüche handelt und
- je nachdem, wann die Anwartschaften zu Ansprüchen erstarken, ob vor dem 01.01.92 und vor dem 01.07.95 oder erst nach dem 30.06.95 oder zu anderen willkürlich vorgegebenen Stichtagen? Muss nicht das Eigentum verschiedener Betroffener, das zu gleicher Zeit in der DDR in entsprechenden Vertragsverhältnissen rechtmäßig in Form von Anwartschaften auf Ansprüche erworben worden ist, Eigentumsschutz in gleicher Art genießen?"
- 19 Mit diesen vier Fragestellungen hat der Kläger keine Rechtsfragen bezeichnet. Dies sind nur solche, die aus einer vom Beschwerdeführer zu benennenden bundesrechtlichen Norm hergeleitet werden, die allein Gegenstand der angestrebten revisionsgerichtlichen Überprüfung im späteren Revisionsverfahren sein kann (§ 162 SGG). Der Kläger hat nicht zu erkennen gegeben, aus welcher bundesrechtlichen Norm er seine Fragestellungen herleiten will und in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen die Texte solcher Normen in ihrem rechtlich-normativen Inhalt unklar sind und deshalb bestimmte Fragen aufwerfen könnten. Hierzu genügt es nicht, dass irgendwelche Fragen (zB von rechts- oder sozialpolitischem Interesse) gestellt werden. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Ausführungen des Klägers in der Beschwerdebegründung um eine textbausteinartige Wiederholung von "Fragen", die sein Prozessbevollmächtigter mit geringen Variationen in einer Vielzahl von Beschwerdeverfahren gestellt hat, ohne - worauf er jeweils vom Bundessozialgericht hingewiesen worden ist - dargelegt zu haben, dass sie sich nach positivem Bundesrecht als solche überhaupt stellen könnten.



- 20 Selbst wenn unterstellt würde, der Kläger habe "Rechtsfragen" formuliert, hat er es unterlassen darzulegen, warum die aufgeworfenen Fragestellungen klärungsfähig, dh in einem (späteren) Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnten. Insoweit hat er sich nicht damit auseinander gesetzt, nach welchen Rechtsgrundlagen sein Begehren zu beurteilen sein könnte und deshalb seine Fragestellungen und Ausführungen für eine Entscheidung im Revisionsverfahren rechtlich relevant sein könnten.
- 21 Er selbst trägt vor, dass er nicht Mitglied eines Zusatz- oder Sonderversorgungssystems der DDR gewesen sei, sodass die Überleitung von Versorgungsanwartschaften/-ansprüchen, die er teilweise in seinen Fragestellungen anspricht, von vornherein im anhängigen Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich sein könnte. Darüber hinaus hat er nicht dargelegt, warum in seinem Fall die Überleitung der von ihm in der Sozialpflichtversicherung der DDR und der FZR erworbenen "Anwartschaften" in einem Revisionsverfahren Anlass zur Prüfung der formulierten Fragestellungen geben könnten.
- 22 Ferner hat er auch nicht ansatzweise die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragen - wiederum unterstellt es wären Rechtsfragen - dargelegt. Insoweit hätte für ihn Anlass bestanden, sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander zu setzen, nach der für die in der DDR erworbenen und nach Maßgabe des Einigungsvertrags als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR gilt, dass die Entscheidung des Gesetzgebers für die Gewährung nur einer Rente und für die Beschränkung der zunächst auf West-Niveau aufgewerteten und fiktiv versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen durch die BBG West verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl ua: BVerfG, Beschluss vom 6. August 2002, 1 BvR 586/98; Beschluss vom 13. Dezember 2002, 1 BvR 1144/00, SozR 3-2600 § 256a Nr 9; BSG, Urteil vom 24. März 1998, BSGE 82, 64 = SozR 3-2600 § 307a Nr 11; Urteil vom 9. November 1999, B 4 RA 2/99 R, SozR 3-2600 § 256a Nr 5; Urteil vom 23. März 2000, B 13 RJ 35/99 R, BSGE 86, 45 = SozR 3-2600 § 256a Nr 7).
- 23 3. Auch den geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 24 a) Der Kläger rügt, das angefochtene Urteil des LSG widerspreche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mit folgenden Rechtssätzen (vgl C.1.2., 2.2. und 3.1. sowie D.2.2.; zur behaupteten Divergenz zu Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte <EGMR> vgl nachfolgend unter Buchst b):
- 25 (1) Das LSG folge mit seiner Entscheidung dem Satz, "dass der Bruch des Einigungsvertrags zulässig ist und mit dem RÜG und der Systementscheidung ein einheitliches Rentenrecht in Deutschland geschaffen worden wäre".



- 26 Das BVerfG habe hingegen "in seinen Grundsatzurteilen vom 28.4.99 Schutzrechte, die der Einigungsvertrag zugesichert hatte, wieder in Kraft gesetzt und die Durchsetzung des EV als Voraussetzung für die schrittweise Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts in Deutschland vorgegeben (vgl. BVerfGE 100, 1 ff.)".
- 27 (2) Das LSG folge dem Satz, "dass die Enteignung ('gesetzliche Novation') ohne Entschädigung bzw. angemessenen Ausgleich unter Bruch von Wortlaut und Sinn des Einigungsvertrages zulässig ist und dass die Durchsetzung der so genannten gesetzlichen Novation berechtigt war und dass es keine gesetzliche Grundlage für höhere Alterssicherungsansprüche des Bf u.a. Betroffener gibt".
- 28 Das BVerfG (Urteile vom 28. April 1999 und Auffüllbetragsbeschluss vom 11. Mai 2005) habe hingegen "in den Entscheidungen zum Eigentum aus der früheren DDR die so genannte gesetzliche Novation verworfen und festgestellt, dass das in der DDR in Form von Alterssicherungsansprüchen erworbene Eigentum über den Beitritt hinaus bestehen bleibt, dass Enteignungen grundsätzlich verboten sind und Eingriffe nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen dürfen".
- 29 (3) Das angegriffene Urteil des LSG beruhe auf dem Rechtssatz, "die Einbußen, die der Bf durch die drastische Wertminderung seiner Ansprüche erleidet, sind von ihm hinzunehmen, sie verstoßen insbesondere nicht gegen das GG oder die EMRK".
- 30 Demgegenüber habe das BVerfG den folgenden Rechtssatz geprägt:
"Es ist verfassungswidrig, dass Auswirkungen der Bescheide und die zugrunde liegenden Vorschriften 'dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen und Eigentumspositionen in unzumutbarer Weise schmälern' und dem Kläger/Bf ... 'die durch die Lebensleistung erreichte relative versorgungsrechtliche Position innerhalb der jeweiligen Rentnergeneration nach Eintritt des Versicherungsfalles' nehmen (BVerfGE 100, 1, <40, 42, 43>)."
- 31 (4) Das LSG habe in seiner Entscheidung festgestellt, "dass das aus der DDR mitgebrachte Eigentum je nach Gegenstand, Form des Eigentums und dem Zeitablauf seit dem Beitritt (nach Stichtagen) unterschiedlich oder gar als entschädigungslos untergegangen behandelt werden darf".
- 32 Das BVerfG habe dagegen in der Entscheidung vom 28. April 1999 festgestellt, "dass das in der DDR nach deren Rechtsordnung bzw. Gesetzen ordnungsgemäß in welcher Form auch immer entstandene Eigentum - also auch das Eigentum an Anwartschaften und Ansprüchen auf Renten und Versorgungen - zu berücksichtigen ist und nicht entschädigungslos enteignet werden darf (zumindest muss eine angemessene Entschädigung gewährt werden)".



- 33 Der Kläger hat nicht dargetan, weshalb die von ihm genannten Entscheidungen einander widersprechende Aussagen über dieselbe Norm des Bundesrechts in demselben rechtlichen Kontext aufgestellt haben könnten. Eine Divergenz, auf der das Urteil des LSG beruht, hat der Kläger ua schon deshalb nicht ordnungsgemäß gerügt.
- 34 b) Soweit der Kläger eine Divergenz zwischen dem Urteil des LSG und einer Entscheidung des EGMR rügt (vgl D.1.1. und 2.2. der Beschwerdebegründung) zeigt schon der Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, dass eine derartige Divergenz - selbst wenn sie vorliegen würde - nicht zur Zulassung der Revision führen kann; denn der EGMR wird in dieser Norm nicht benannt (vgl insoweit zu den nicht divergenzfähigen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften: BVerwG, Beschluss vom 23. Januar 2001, 6 B 35/00).
- 35 4. Welche Zulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG der Kläger mit seinen Ausführungen geltend machen will, es liege eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und der Garantie eines fairen Verfahrens (F.3. der Beschwerdebegründung) und weitere aktuelle Erfordernisse geböten eine Zulassung der Revision (F.4. der Beschwerdebegründung), hat er nicht dargelegt. Sollte er insoweit den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ansprechen wollen, hat er es bereits unterlassen, die erforderlichen Rechtsfragen zu formulieren.
- 36 5. Abschließend weist der Senat auf Folgendes hin: Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat über eine Vielzahl von Jahren alle Nichtzulassungsbeschwerden, die er für die jeweiligen Beschwerdeführer/innen formuliert hat, in vergleichbarer Weise unter ständiger Wiederholung textbausteinartiger Bestandteile - abgesehen von gewissen Variationen - begründet. Hierbei hat er auch nicht ansatzweise die ihm in den zahlreichen Entscheidungen jeweils ausführlich gegebenen Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Darlegung eines Zulassungsgrundes berücksichtigt. Der Senat wird prüfen, ob er Beschwerden, die vom Prozessbevollmächtigten in gleicher Art und Qualität begründet werden, unter Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG entscheidet, also von einer Begründung absieht.
- 37 6. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 38 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

